

Pressemitteilung

Wipperförth, den 12.11.2020

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Hansestadt Wipperförth

Aufgrund der vom Stadtrat am 22.09.2020 beschlossenen Änderung sind Hundehalter*innen in Wipperförth beim Ausführen des Hundes nun verpflichtet, Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot dabei zu haben. Auf Verlangen müssen die mitgeführten Hundekotbeutel gegenüber Ordnungskräften jederzeit vorgezeigt werden können.

Die Verunreinigung des Stadtgebietes durch Hundekot ist leider ein immer wiederkehrendes Thema und ein bestehendes Ärgernis, besonders auf Spielplätzen und Grünanlagen. Grundsätzlich hält sich die Mehrheit der Hundebesitzerinnen und Hundebesitzer daran, den Hundekot ordnungsgemäß zu entsorgen, jedoch leider nicht alle. Mit der bisher geltenden ordnungsbehördlichen Verordnung war es dem Ordnungsdienst nur möglich, das Vergehen zu ahnden, wenn der Hundehalter mit dem Hund auf „frischer Tat“ angetroffen wurde. Dies gestaltete sich in der Praxis als schwierig und kaum umsetzbar.

Aufgrund der bestehenden Problematik hat der Rat der Hansestadt Wipperförth am 22. September 2020 auf Vorschlag der Verwaltung die Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Hansestadt Wipperförth“ beschlossen. Im Zuge dessen wurde § 8 Absatz 2 der Verordnung zum 1. November 2020 wie folgt geändert:

„Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Hundeführer muss die mitgeführten Hundekotbeutel oder ein entsprechendes Behältnis gegenüber Ordnungskräften auf Verlangen jederzeit vorgezeigen können. Die verantwortlichen Personen haben die durch Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mit sich führen.“

Gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 7 der Verordnung handelt ordnungswidrig, wer die Bestimmungen zum Ausführen von Hunden beziehungsweise zum Mitführen von Tieren gem. § 8 der Verordnung verletzt. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 70,00 Euro geahndet werden.

Diese Regelung gilt auch für Hundehalter*innen, die selbst zwar nicht in Wipperfürth wohnen, aber mit ihrem Hund von außerhalb zu Besuch nach Wipperfürth kommen und sich mit ihrem Hund im Stadtgebiet aufhalten.

„Für die Mitwirkung der Hundebesitzerinnen und -besitzer im Hinblick auf ein gepflegtes Erscheinungsbild unserer Stadt, bedanke ich mich an dieser Stelle. Bei Fragen zur neuen Regelung stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes gerne zur Verfügung“, betont Marius Marondel, Leitung des Fachbereichs Ordnung und Soziales, und wirbt um Verständnis bei den Bürgerinnen und Bürger, in diesem Fall besonders bei den Hundehalterinnen und -haltern.

Alle Hundebesitzer*innen, deren Hund ordnungsgemäß bei der Stadtverwaltung angemeldet ist, wurden bereits schriftlich durch das Ordnungsamt über die neue Vorschrift informiert.

Pressekontakt der Hansestadt Wipperfürth:

Hansestadt Wipperfürth
Büro der Bürgermeisterin
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Sonja Puschmann
Telefon 02267/64-373
sonja.puschmann@wipperfuerth.de
info@wipperfuerth.de
www.wipperfuerth.de
www.wipper-news.de



Besuchen Sie uns auf Facebook!